

## Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Hohenfelde

- **Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 für das Gebiet der Grundstücke Kirchmoor 10 - 16, Eichenweg sowie Kirchenstraße 6 und 8**
- **Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 für das Gebiet Weißdornweg, Rotdornweg 1 - 7 und 9 sowie Kirchenstraße 12**
- **Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 für das Gebiet Rotdornweg 8 und 10 - 32; hier: Satzungsbeschlüsse über die Aufhebung der Bebauungspläne**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 16.06.2021 die Aufhebung der folgenden Bebauungspläne, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), als Satzungen beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Hohenfelde für das Gebiet der Grundstücke Kirchmoor 10 - 16, Eichenweg sowie Kirchenstraße 6 und 8,
- Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Hohenfelde für das Gebiet der Grundstücke Weißdornweg, Rotdornweg 1 – 7 und 9 sowie Kirchenstraße 12 und der zugehörigen Ausgleichsfläche im Hohenfelder Moor und
- Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Hohenfelde für das Gebiet der Grundstücke Rotdornweg 8 und 10 – 32.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Geltungsbereiche der Aufhebung der Bebauungspläne Nrn. 4, 5 und 6 sind in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht:



Die Satzungen über die Aufhebung der Bebauungspläne Nrn. 4, 5 und 6 treten mit Beginn des 29.07.2021 in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzungen über die Aufhebung der Bebauungspläne Nrn. 4, 5 und 6 sowie die Begründungen und zusammenfassenden Erklärungen dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Str. 27, 25358 Horst, Zimmer 2.11,

während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden diese Unterlagen unter der Adresse <https://www.amt-horst-herzhorn.de/seite/324771/bauleitplanung.html> ins Internet eingestellt.

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzungen sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungen gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch die Satzungen über die Aufhebung der Bebauungspläne Nrn. 4, 5 und 6 in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst (Holstein), den 23.07.2021

**Amt Horst-Herzhorn**  
**Der Amtsvorsteher**  
gez. Schilling  
Amtsvorsteher